

## öffentliche Sitzung

Federführend: 6.1 - Bürgerdienste	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Kahlen
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.06.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung
21.07.2011	Rat der Stadt Alsdorf
<b>21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 11.12.1981</b>	

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

\_\_\_\_\_  
Technische Beigeordnete

\_\_\_\_\_  
Dezernent

\_\_\_\_\_  
Kämmerer

\_\_\_\_\_  
Rechnungsprüfungsamt

### **Darstellung der Sachlage:**

Mit Schreiben vom 21.02.2011 hat die Firma Thomas Esser den zwischen der Stadt Alsdorf und ihr bestehenden Vertrag für die Pflege der Friedhöfe Nord, Schaufenberg, Begau, Broicher Siedlung und Warden zum 31.08.2011 gekündigt, die Pflege des Friedhofes Mariadorf wurde zum 28.02.2012 gekündigt.

Die Firma Drysen, der die Pflege des Friedhofes in Kellersberg vertraglich übertragen wurde, hat den Pflegevertrag mit Schreiben vom 16.05.2011 zum 31.12.2011 gekündigt.

Die Firma Dressen, die die Pflege des Friedhofes in Alsdorf-Hoengen versieht, möchte nach derzeitigem Sachstand den Pflegevertrag nicht kündigen.

In mehreren Gesprächen zwischen Politik und Verwaltung konnte bis zum heutigen Tage keine Entscheidung darüber erzielt werden, ob die Alsdorfer Friedhöfe rekommunalisiert werden sollen oder ob eine – dann allerdings notwendige – europaweite Ausschreibung für die Pflegearbeiten durchzuführen ist.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass bis zum 31.08.2011, selbst wenn bis dahin eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise getroffen ist, eine Ausschreibung der Pflegearbeiten bzw. eine Vergabe an den Eigenbetrieb oder an die Gemeinnützige Gesellschaft Stadtentwicklung aus Zeitgründen nicht erfolgen kann, ist mit der Firma Esser über eine weitere vertragliche Regelung – zumindest bis zum 31.12.2011 – verhandelt worden.

Hierbei wurde erreicht, dass die Firma Esser bei einer zusätzlichen monatlichen Zahlung für die Pflegearbeiten in Höhe von 15.000 € die ordnungsgemäße Pflege der ihr übertragenen Friedhöfe bis 31.12.2011 sicherstellen wird.

Gegebenenfalls wäre auch eine über den 31.12.2011 hinausgehende vertragliche Regelung denkbar.

Sollte dem Angebot der Firma Esser zugestimmt werden, würde sich allerdings zwangsläufig eine Gebührenerhöhung ergeben.

Die Auswirkungen des erhöhten Aufwandes sind in der als Anlage 1 beigefügten Kostenträgerliste enthalten und ersichtlich.

Aus der als Anlage 2 beigefügten 21. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alsdorf sind die als kostendeckend geltenden Gebühren ab 01.08.2011 zu entnehmen.

### **Darstellung der Rechtslage:**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Kommunal Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW ) sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Außerdem sind gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Gemeinden verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen.

Es ist ihnen verwehrt, zum Beispiel auf Gebühren zu verzichten und dafür die Hauptlast der Finanzierung ihrer Aufgaben auf die Steuer zu verlagern, ohne dass ein hinreichender Grund besteht.

### **Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Die vorgeschlagenen Gebührenänderungen führen weder zu verminderten noch zu erhöhten Einnahmen. Sie sind kostendeckend.

**Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:**

Entfällt.

**Anlage/n:**

Als Anlage 1 ist die Kostenträgerliste, als Anlage 2 die 21. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alsdorf beigefügt.

**B e s c h l u s s b l a t t**

(Beratungsverlauf der Vorlage 2011/1269 mit Realisierungsvermerk und Beschlussinformationen)

**Beschlüsse:**